



## Die Überschuldungsanzeige (nach Art. 725 Abs. 2 OR)

### Ausgangslage für die Anwendung:

«Die COVID-19-Situation hat im aktuellen Geschäftsjahr zu einer Überschuldung geführt, es besteht aber Aussicht auf Sanierung bis Ende 2020.»

Sie müssten aufgrund von Art. 725a OR die Bilanz deponieren, wollen das aber aufgrund der Sanierungsaussicht nicht tun.

Die folgende Checkliste soll Sie unterstützen, die von der «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht» verlangten wesentlichen Punkte als Verwaltungsrat einzuhalten. Sie erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und muss auf die jeweilige Unternehmens-Situation entsprechend angepasst werden.

Wir verweisen auf die hohe Verantwortung des Verwaltungsrates in dieser Situation. Die saubere Dokumentation der Ausgangslage erfordert höchste Aufmerksamkeit und Priorität. Grundsätzlich ist der Verzicht auf die Überschuldungsanzeige einfach zu realisieren.

**Es ist kein Schuldenschnitt und kein Schuldnerschutz vorgesehen.**

Die Berechnung der Überschuldung erfolgt vorab gemäss Art. 725 Abs. 2 OR. Nicht beachtlich sind dabei die COVID-19 Kredite bis CHF 500'000. (gem. Art. 24 der «Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften») werden diese COVID-19 Kredite bei der Berechnung einer möglichen Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt, erhöhen aber die Liquidität und die Bilanzsumme auf der Aktivseite. De facto wird das Eigenkapital gestärkt.

Ebenso sind Rangrücktritte zu berücksichtigen.

**Am einfachsten sprechen wir kurz über Ihre Situation!**

Als Sachwalter beraten wir Sie in jedem Aspekt des Insolvenzrechts umfassend.

Sie erreichen uns unter: 041 226 45 45 oder [info@bachmann.pro](mailto:info@bachmann.pro).



## Checkliste Überschuldungsanzeige

<b>Überschuldung nach OR 725 Abs. 2</b>	<b>Ja</b>
Unternehmung war per 31.12.2019 nicht überschuldet <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis anhand der Jahresrechnung – revidiert; soweit anwendbar</li><li>• Rangrücktritte werden berücksichtigt</li></ul>	
Feststellung der Überschuldung <ul style="list-style-type: none"><li>• Es wurde eine aktuelle Zwischenbilanz zu Liquidations- und Fortführungswerten erstellt (ggf. Prüfung durch die Revisionsstelle)</li></ul>	
Ein Budget und ein Liquiditätsplan wurden fürs 2020 erstellt	
Das Budget zeigt per 31.12.2020 keine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR	
Der Liquiditätsplan ermöglicht die Fortführung der Unternehmung im 2020	
Der Verwaltungsrat kommt zum Schluss, dass die aktuelle Überschuldung per 31.12.2020 beseitigt werden kann	
Diese Beurteilung des Verwaltungsrates ist ausführlich (d.h. mit Verweis auf Budget und Liquiditätsplan) im VR-Protokoll festgehalten.	
Exkurs: Im Vorfeld einer Überschuldung kommt es ja häufig zu einem hälftigen Kapitalverlust. Der erfordert ein anderes Massnahmenbündel als die Überschuldung, namentlich die Orientierung der Generalversammlung und die Traktandierung von Sanierungs-Massnahmen. Diese Massnahmen können und müssen parallel eingeleitet werden.	
Alle Unterlagen sind formell dokumentiert, rechtsgültig unterzeichnet und wiederauffindbar abgelegt?	

**Am einfachsten sprechen wir kurz über Ihre Situation!**

Als Sachwalter beraten wir Sie in jedem Aspekt des Insolvenzrechts umfassend.

Sie erreichen uns unter: 041 226 45 45 oder [info@bachmann.pro](mailto:info@bachmann.pro)